

Bernd Delfs, Ratsherr

24539 Neumünster, 12.08.2024
Rubensstr. 17,
Tel.: 04321/21042

13.08.24

Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus

24534 Neumünster

Anfrage

Antwort auf meine Anfrage „Hunde auf Kinderspielplatz im Tierpark Neumünster“ vom 05.08.2024

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
ich bitte um Beantwortung der folgenden erneuten Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Delfs, Ratsherr

Anfrage

1. Der Lageplan auf der Homepage vom Tierpark Neumünster weist eindeutig einen Spielplatz aus, der den Gästen öffentlich zur Verfügung gestellt wird. Auf welcher rechtlichen Grundlage soll das HundeG dort nicht gelten?
2. Wo gibt es für Gäste mit Kindern vor dem Betreten des Tierparks problemlos sichtbare Hinweise auf die Ausnahmen des HundeG?
3. Welche Kinderspielplätze hat der Gesetzgeber rechtlich vom HundeG ausgeschlossen?
4. Wie kommt die Stadt Neumünster zu der Erkenntnis, dass entgegen § 3 Abs. 3 HundeG die Inhaberin des Hausrechts Ausnahmen für den Spielplatz zulassen kann?
5. Entsprechen die Regeln zum Thema „Hunde im Tierpark“ in der Tierparkordnung vom Tierpark Neumünster den gesetzlichen Vorgaben?
6. Welche Gesundheitsgefahren bestehen für Kinder durch nicht ordnungsgemäß ganz entfernten Hundekot z.B. in Sandkisten?



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 FDL 32

E-Mail Stephan.Lenz@Neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 2346

Aktenzeichen:

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Sachbearbeiter/in Herr Lenz
Telefon 04321 942 2372
Zimmer 1.02 Großflecken 63

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Außer Mittwoch
Do. 14:30 - 17:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 04.09.2024

Anfrage des Ratsherrn Delfs (SPD) vom 12.08.2024

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

in Bearbeitung o.g. Anfrage übermitteln wir Ihnen die durch den Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung erstellte Antwort hierzu.

- 1. Der Lageplan auf der Homepage vom Tierpark Neumünster weist eindeutig einen Spielplatz aus, der den Gästen öffentlich zur Verfügung gestellt wird. Auf welcher rechtlichen Grundlage soll das HundeG dort nicht gelten?**
- 2. Wo gibt es für Gäste mit Kindern vor dem Betreten des Tierparks problemlos sichtbare Hinweise auf die Ausnahme des HundeG?**
- 3. Welche Kinderspielplätze hat der Gesetzesgeber rechtlich vom HundeG ausgeschlossen?**
- 4. Wie kommt die Stadt Neumünster zu der Erkenntnis, dass entgegen §3 Abs. 3 HundeG die Inhaberin des Hausrechts Ausnahmen für den Spielplatz zulassen kann?**
- 5. Entsprechen die Regeln zum Thema „Hunde im Tierpark“ in der Tierparkordnung vom Tierpark Neumünster den gesetzlichen Vorgaben?**
- 6. Welche Gesundheitsgefahren bestehen für Kinder durch nicht ordnungsgemäß ganz entfernten Hundekot z.B. in Sandkisten?**

Antwort

Zu 1)

Hiermit möchte ich meinen Standpunkt zu der kürzlich geäußerten rechtlichen Auffassung bzgl. der Hunde auf dem Spielplatz im Tierpark Neumünster revidieren. Nach eingehender Prüfung und Beratung mit Fachkollegen muss ich einsehen, dass meine ursprüngliche Einschätzung nicht den aktuellen rechtlichen Standards entspricht. Ich entschuldige mich für eventuelle Unannehmlichkeiten oder Verwirrungen, die durch meine Aussagen entstanden sind.

Tatsächlich kommt die Verwaltung nach neuerlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass auch der Spielplatz im Tierpark der Stadt Neumünster von der Regelung des § 3 Abs. 3 Hundegesetzes

Bank Sparkasse Südholstein BLZ 230 510 30 Konto 310

IBAN DE04 2305 1030 0000 0003 10 BIC NOLADE21SHO

des Landes Schleswig-Holstein umfasst ist. Die Verwaltung wird Kontakt mit dem Tierpark aufnehmen, und darstellen, dass Hunde auf dem Kinderspielplatz nicht zulässig sind.

Zu 2)
siehe Antwort zu 1)

Zu 3)
Es sind keine öffentlichen Spielplätze vom Geltungsbereich des HundeG ausgeschlossen.

Zu 4)
siehe Antwort 1)

Zu 5)
Es wurde lediglich die Zulässigkeit von Hunden auf dem Spielplatz geprüft. Siehe Antwort 1)

Zu 6)
Stellungnahme des FD Gesundheit:

Ausscheidungen von Lebewesen stellen immer ein gesundheitliches Risiko dar. Dies ist unabhängig davon, ob die Ausscheidungen von Menschen, Hunden, Vögeln, Katzen oder anderen Tieren stammen. Von Kot geht ein Infektionsrisiko durch Parasiten, Bakterien oder Viren aus. Infektionsquellen sind nicht nur der direkte Kontakt mit dem Kot, sondern auch feucht-warmer Sand oder Erdböden, die durch den Kot infizierter Tiere kontaminiert wurden. Kinder sind oft bodennah unterwegs und neigen dazu, ihre Hände in den Mund zu nehmen – auch außerhalb von Sandkisten und Spielplätzen. Wenn Tierkot vorhanden ist, besteht das Risiko, dass Kinder ihn versehentlich verschlucken oder mit ihren Händen in Kontakt kommen.

Unter freiem Himmel ist immer damit zu rechnen, dass der Boden durch Hinterlassenschaften von Tieren belastet ist. Derartige Verunreinigungen sind daher Teil des allgemeinen Lebensrisikos.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



(Knapp)